

## Rechtsradikales Milieu

Eine Tageszeitung berichtet in ihrem Magazin über die politischen Verhältnisse in einer Stadt. Unter der Überschrift "Kein Land in Sicht" werden u.a. Bauspekulationen beschrieben und Verbindungen führender Politiker zu Immobilienhändlern aufgezeigt, die eng mit dem rechtsradikalen Milieu verflochten seien. In einer Zwischenzeile des Beitrags heißt es: "Immobilienhändler verständigen sich mit dem Hitlergruß. Stadträte drücken beide Augen zu". Die Stadtverwaltung legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Unwahr sei u.a., dass der Oberbürgermeister Kontakte zu rechtsradikalen Immobilienhändlern pflege. Die Chefredaktion erklärt, ihr liege die eidesstattliche Versicherung eines Augenzeugen vor, derzufolge der Oberbürgermeister und ein bestimmter Immobilienhändler in dem im Artikel genannten Lokal beobachtet worden seien. (1995)

Der Presserat erteilt der Zeitung einen Hinweis, dass sie mit dieser Veröffentlichung Ziffer 2 des Pressekodex verletzt hat. Die Formulierung der Zwischenzeile wird durch den Inhalt des Artikels nicht gedeckt. Zugleich weckt die in ihr enthaltene Unmittelbarkeit der beiden Aussagen den Eindruck, die Handlung habe tatsächlich stattgefunden. Aussagekräftige Belege, die diese Schilderung hätten nachvollziehbar machen können, sind weder dem Text noch der Stellungnahme der Zeitung zu entnehmen. (B 90/95)

Aktenzeichen: B 90/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995 Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis